

Amtsgericht Rockenhausen

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 12/24

Rockenhausen, 07.06.2024

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 17.10.2024	09:00 Uhr	2, Sitzungssaal	Amtsgericht Rockenhausen, Kreuz- nacher Straße 37, 67806 Rockenhaus- en

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bubenheim (Pfalz)

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
BV 1 Bubenheim (Pfalz)	33	Gebäude- und Freifläche Hintergasse 20	850	471

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Zweigeschossiges, unterkellertes Einfamilienhaus mit Walmdach und Scheunengebäude. Erheblicher Unterhaltungstau.

Das Bewertungsobjekt ist in ein Sanierungsverfahren einbezogen.;

Verkehrswert: 134.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.02.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die erste Beschlagnahme ist am 06.01.2024 erfolgt.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von

Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Albert
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

(Eisenhofer), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig